

eingezahlten Mindestkapital von *Sp* 100000 gründen, für deren finanzielle Verpflichtungen die Svenska einsteht (Artikel 2). Von dem Rohertrage des Monopols, gleichviel wie hoch er sich beläuft, erhält die Regierung eine feste Jahresrente von *Sp* 200000; bei einem 50 Millionen Kisten übersteigenden Landesverbrauch sind an den Fiskus für jede weitere Million *Sp* 2000 jährlich zu zahlen (Artikel 3). Der Gesellschaft steht das alleinige Recht zu, Zündhölzer zollfrei einzuführen, im Lande herzustellen und zu verkaufen, auszuführen und wiederanzuführen, und die Regierung wird alle hiernach nicht erlaubten Apparate, einschl. der selbsttätigen Anzünder beschlagnahmen (Artikel 4). Die Schachtel muß 40 Hölzer enthalten bzw. 35 Wachskerzen (Artikel 6). Der Preis darf im ganzen Lande 10 Centavos für die Schachtel nicht übersteigen; im Großhandel sind gewisse Rabatte zu bewilligen (Artikel 7 und 8). Falls das peruanische Pfund im Verhältnis zum Dollar mehr als $17\frac{1}{2}$ v H unter Pari fällt, können die Verkaufspreise entsprechend erhöht werden (Artikel 10). Die Gesellschaft genießt völlige Abgabefreiheit in bezug auf Ein- und Ausfuhr, Vertrieb sowie Herstellung von Maschinen, Apparaten, Zündhölzern, Rohstoffen u. dgl. (Artikel 11). Sie erhält alle Rechte und übernimmt alle Pflichten eines Verwalters von Staatseinnahmen (Artikel 12). Die Regierung ernennt zur Wahrung ihrer Belange einen Kontrollbeamten, der die Geschäftsführung der Gesellschaft beaufsichtigt (Artikel 15). Von den Arbeitern müssen 90 v H, von dem sonstigen (nicht leitenden) Personal 50 v H Peruaner sein (Artikel 18). Falls die Gesellschaft den von dem Kongreß beschlossenen Abänderungen nicht zustimmt, kann die Regierung den Vertrag mit einem anderen Unternehmen abschließen (Artikel 4 der Übergangsbestimmungen).

Abgaben auf Alkohol und alkoholhaltige Getränke.
Gesetz Nr. 5049 vom 4. März 1925 (El Peruano Nr. 64 vom 21. März 1925 S. 269/270). [Im Auszug.]

Artikel 1. Alkohol und alkoholische Getränke jeder Art und Herkunft unterliegen einer Abgabe nach folgendem Tarif:

Ausländische Erzeugnisse.

Bier, je 1 Liter	15 Centavos
Liköre und alkoholische Getränke, die kein Wein sind, sowie sonstiger Alkohol, bis 20° Gay-Lussac, je 1 Liter	2 Soles
Alkohol jeder Art, bis 100° Gay-Lussac, je 1 Liter	3 "
Rot- oder Weißweine: Kirshen, Cyprien, China, Frontignan, Feréz, Malvasier, Marsala, Malaga, Muskateller, Portwein, Pedro Jimenez, Peralta, Rheinweine, Vermut und sonstige feine Weine, je 1 Liter	1,20 "
Rot- oder Weißweine: Burgunder, Bordeaux, Carlon, Catalanier, Chianti, Priorato, San Vincente und sonstige Weine dieser Art, je 1 Liter	1 Sol
Schaumweine jeder Art, je 1 Liter	1,80 Soles
Champagner und alles was sich nach der Etikette diesen Namen beilegt, ausgenommen Obstwein [sidra, Zider], je 1 Liter	2,30 "

Die durch Gesetz Nr. 5049 vom 5. März 1925 für Alkohol und alkoholhaltige Getränke festgesetzten Abgaben sind durch Gesetz vom 16. November 1926 um 5 v H erhöht worden.